



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N05 Kanton Solothurn

vom 4. Mai 2020

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Art. 104 Abs. 3 SSV, Art. 2 Abs. 3^{bis}, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Art. 107 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 4 und Abs. 5 und Art. 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N05 in Fahrtrichtung Biel wie folgt:

- von km 97.910 bis km 97.190: 100 km/h
- von km 97.190 bis km 94.299: 80 km/h

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der Nationalstrasse N05 in Fahrtrichtung Biel:

- von km 97.118 bis km 94.299

II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N05 in Fahrtrichtung Zürich wie folgt:

- von km 93.739 bis km 94.220: 100 km/h
- von km 94.220 bis km 97.060: 80 km/h

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der Nationalstrasse N05 in Fahrtrichtung Zürich:

- von km 94.389 bis km 97.060

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Mitte Juni 2020 bis ca. Anfang August 2020.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

26. Mai 2020

Bundesamt für Strassen ASTRA
Strasseninfrastruktur Ost:

Guido Biaggio
Abteilungschef